Kap 1 Einvernehmliche Auflösung

1.1 Allgemeines

Aufgrund der im österreichischen (Arbeits-)Recht vorherrschenden Vertragsfreiheit kann ein Arbeitsvertrag durch freie Willensübereinkunft der Arbeitsvertragsparteien begründet und auch wieder zur Auflösung gebracht werden. Wie der Abschluss des Arbeitsvertrages ist auch die einvernehmliche Auflösung des Arbeitsverhältnisses ein zweiseitiges Rechtsgeschäft, in dem beide Vertragsparteien eine Einigung über die Beendigung des Arbeitsvertrages erzielen. Eine spezielle gesetzliche Regelung für eine einvernehmliche Auflösung existiert demzufolge nicht. Vielmehr gelten die allgemein gültigen Vorschriften der §§ 861 ff ABGB über Verträge.

1.2 Fristen und Termine

Die Auflösung des Arbeitsverhältnisses kann ohne die Einhaltung von Fristen und Terminen jederzeit von den Vertragsparteien einvernehmlich vereinbart werden. Dies gilt sowohl für unbefristete als auch für befristete Arbeitsverhältnisse.

1

Achtung

Der VwGH qualifiziert eine Vereinbarung, wonach die Arbeitsvertragsparteien während eines Krankenstandes das Arbeitsverhältnis einvernehmlich beenden und dieses nach Genesung des Arbeitnehmers wieder fortführen, als Missbrauch und somit ungültig (VwGH 27.4.2011, 2008/08/0176).

Der Grund hierfür ist der Umstand, dass sich der Arbeitgeber die Fortzahlung des Entgelts und die Entrichtung der Sozialversicherungsbeiträge ersparen würde.

Eine einvernehmliche Auflösung während eines Krankenstandes ist jedoch unproblematisch, wenn die Beendigung des Arbeitsverhältnisses auf Dauer beabsichtigt bzw vereinbart wird.

1.3 Formerfordernis

Die einvernehmliche Auflösung ist grundsätzlich nicht an bestimmte Formen gebunden. Sie kann also auch mündlich erfolgen. Zur Vermeidung von Missverständnissen ist jedoch die schriftliche Festhaltung der einvernehmlichen Auflösung zu empfehlen.



MUSTER: einvernehmliche Auflösung

 Das zwischen den Vertragsparteien am ... abgeschlossene Arbeitsverhältnis wird im beiderseitigen Einvernehmen mit ... (letzter Tag des Arbeitsverhältnisses) aufgelöst.

oder

- II) Einvernehmliche Auflösung vereinbart zwischen
 - 1) XY GmbH, Adresse 1, 8010 Graz, vertreten durch den Geschäftsführer ..., als Arbeitgeberin, einerseits

und

2) Frau/Herrn ..., Adresse 2, 8010 Graz, als Arbeitnehmer, andererseits:

Das am ... zwischen den Arbeitsvertragsparteien abgeschlossene Arbeitsverhältnis wird einvernehmlich mit ... aufgelöst.

Die Arbeitsvertragsparteien vereinbaren, dass offene Zeitausgleichsansprüche sowie vorhandene Resturlaubstage der/des Arbeitnehmerin/s im Zeitraum von ... bis ... konsumiert werden.

Sämtliche Entgelt- und Beendigungsansprüche werden mit Ende des Arbeitsverhältnisses abgerechnet und an die/den Arbeitnehmer/in ausbezahlt.

Graz, am	
Arbeitgeber	Arbeitnehmer

Kap 3

Auflösung des Arbeitsverhältnisses während der Probezeit

3.1 Allgemeines

Das Probearbeitsverhältnis ist ein normales Arbeitsverhältnis, dessen Besonderheit in der vereinfachten Beendigungsmöglichkeit besteht. Eigentlicher Sinn und Zweck eines Probearbeitsverhältnisses ist es, den Arbeitsvertragsparteien während der Probezeit die Möglichkeit einzuräumen, einerseits die Eignung des Arbeitnehmers für die Arbeitstätigkeit und andererseits die Verhältnisse im Betrieb des Arbeitgebers kennen zu lernen.

3.2 Vereinbarung und Dauer der Probezeit

Am Beginn eines befristeten oder unbefristeten Arbeitsverhältnisses kann zum Zweck der Erprobung des Arbeitnehmers für die Dauer von maximal einem Monat ein Arbeitsverhältnis auf Probe vereinbart werden (§ 1158 Abs 2 ABGB, § 19 Abs 2 AngG, § 8 Abs 1 BEinstG). Ein Verzicht auf eine Probezeit ist im Gegensatz zu einer Verlängerung möglich. Häufig sehen auch Kollektivverträge ein Probearbeitsverhältnis vor. Die diesbezüglichen Regelungen können sowohl zwingend als auch dispositiv sein.

Bei **Lehrlingen** kann eine Probezeit von **höchstens drei Monaten** vereinbart werden (§ 15 Abs 1 BAG). Das BAG sieht die Probezeit zwingend vor. Sie kann daher von den Vertragsparteien weder verlängert noch verkürzt werden.



MUSTER: Vereinbarung Probezeit

Zu Beginn des Arbeitsverhältnisses wird eine Probezeit für die Dauer eines Monats vereinbart, während welcher das Arbeitsverhältnis von den Vertragsparteien jederzeit und ohne Angabe von Gründen aufgelöst werden kann.

/

Hinweis

Sofern zum Zwecke der Erprobung des Arbeitnehmers mehr Zeit notwendig sein sollte, kann mit diesem ein befristetes Arbeitsverhältnis abgeschlossen werden. In diesem Fall muss aus dem Arbeitsvertrag jedoch unmissverständlich hervorgehen, dass es sich hierbei nicht um irgendein befristetes Arbeitsverhältnis, sondern um ein Arbeitsverhältnis "zur Probe" oder "zur Erprobung" handelt (OGH 28.7.2010, 9 ObA 89/09t).

Die jederzeitige und grundlose Auflösung während der Befristung ist – außer bei wichtigem Grund – in diesem Fall nicht möglich.

3.3 Auflösung während der Probezeit

Während der Probezeit kann das Arbeitsverhältnis von beiden Vertragsparteien jederzeit ohne Einhaltung von Fristen und Terminen und ohne Angabe von Gründen aufgelöst werden. Die gesetzlichen Bestandschutzbestimmungen (MSchG, BEinstG, APSG) kommen nicht zur Anwendung.

Die Auflösungserklärung muss spätestens am letzten Tag der Probezeit abgegeben werden und dem Vertragspartner zugehen. Die Probezeit beginnt mit der vereinbarten Arbeitsleistung und nicht mit dem tatsächlichen Arbeitsantritt. Der Tag, an dem der Probemonat beginnt, ist für die Berechnung des Probezeitraums einzurechnen. Fällt der letzte Tag des Probezeitraums auf einen Feiertag oder Sonntag, kann das Arbeitsverhältnis nur bis zu diesem Tag und nicht am nächstfolgenden Werktag gelöst werden.

Beispiel:

(1)

Das Arbeitsverhältnis beginnt am 9.5.2016. Der letzte Tag, an dem das Probeverhältnis aufgelöst werden kann, ist der 8.6.2016.

(2)

Das Arbeitsverhältnis beginnt am 16.7.2016. Der letzte Tag, an dem das Probeverhältnis aufgelöst werden kann, ist der 15.8.2016.

Achtung

Eine nach Ablauf des Probearbeitsverhältnisses erklärte und noch auf das Probearbeitsverhältnis bezugnehmende Auflösungserklärung des Arbeitgebers hat die Rechtsfolgen einer ungerechtfertigten Entlassung (OGH 10.11.1994, 8 ObA 286/94).

Hinweis

Ist das Arbeitsverhältnis aus diskriminierenden Gründen (zB Geschlecht, sexueller Orientierung, Religionsbekenntnis, Schwangerschaft der Arbeitnehmerin, Behinderung udgl) vom Arbeitgeber während der Probezeit aufgelöst worden und gelingt dem Arbeitgeber nicht der Beweis, dass ein anderer Grund für die Auflösung maßgebend war, so kann der Arbeitnehmer die Auflösung bei Gericht anfechten oder diese gegen sich gelten lassen und Schadenersatzansprüche für die erlittene persönliche Beeinträchtigung vom Arbeitgeber fordern (vgl § 12 Abs 7 GlBG, § 7f Abs 1 BEinstG).

Kap 5

Entlassung

5.1 Allgemeines

Das Arbeitsverhältnis kann, wie jedes andere Dauerschuldverhältnis auch, aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung gelöst werden.

5.2 Unzumutbarkeit der Weiterbeschäftigung

Hat der Arbeitnehmer Handlungen oder Äußerungen getätigt und hierbei die Interessen des Arbeitgebers so schwer verletzt, dass diesem eine weitere Zusammenarbeit bis zum Ablauf der vorhergesehenen Befristung oder Kündigungsfrist nicht zugemutet werden kann, und spricht der Arbeitgeber deswegen die vorzeitige Lösung des Arbeitsverhältnisses aus wichtigem Grund aus, so handelt es sich um eine Entlassung.



Achtung

Die Unzumutbarkeit der Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses ist allen Entlassungstatbeständen immanent (vgl OGH 28.9.2007, 9 ObA 50/07d; OGH 27.11.2014, 9 ObA 111/14k). Nicht jede Ordnungswidrigkeit ist ein Entlassungsgrund. Ob der Tatbestand der Entlassung tatsächlich verwirklicht ist, ist nur anhand der konkreten Umstände des jeweiligen Einzelfalls zu beurteilen und stellt regelmäßig keine erhebliche Rechtsfrage iSd § 502 Abs 1 ZPO dar.



Hinweis

Die im Gesetz normierten Entlassungstatbestände sind teilweise nicht mehr zeitgemäß, weshalb in diesem Zusammenhang eine umfangreiche Judikatur des OGH besteht, die zu beachten ist.

5.3 Unverzügliche Geltendmachung

Gründe für eine Entlassung sind bei sonstiger Verwirkung des Entlassungsrechtes unverzüglich vom Arbeitgeber – dh ohne schuldhaftes Zögern – geltend zu machen.



Hinweis

Maßgeblich bei der Beurteilung der Unverzüglichkeit der Entlassung sind immer die Umstände des Einzelfalls und das Verständnis des betroffenen Arbeitnehmers. Die Unverzüglichkeit ist zu verneinen, wenn das Verhalten des Arbeitgebers gerechtfertigten Grund zur Annahme des Arbeitnehmers gibt, dass der Arbeitgeber auf die Geltendmachung des Entlassungsgrundes verzichtet hat (vgl RIS-Justiz RS0031799).

Der OGH hat den Unverzüglichkeitsgrundsatz relativiert. Überall dort, wo ein vorerst undurchsichtiger, zweifelhafter Sachverhalt vorliegt, den der Arbeitgeber mit den ihm zur Verfügung stehenden Mitteln zunächst nicht aufklären kann, ist ihm das Recht zuzubilligen, bis zur Klarstellung aller wesentlichen Umstände mit dem Ausspruch der Entlassung zuzuwarten. Auch ist dem Arbeitgeber die Einholung einer Rechtsauskunft ebenso zuzubilligen wie die Zeit für erforderliche Sachverhaltsaufklärungen (vgl RIS-Justiz RS0029297).

Beispiel:

 Wesentliches Kriterium für einen verzögerten Entlassungsausspruch ist, ob das Zuwarten des Arbeitgebers aufgrund der Sachlage begründet und im Einzelfall kein schlüssiger Verzicht auf die Entlassung zu erblicken ist. Ein verzögerter Entlassungsausspruch kann rechtzeitig sein, wenn bis zur Klarstellung aller wesentlichen Tatumstände – insbesondere beim Vorwurf strafbarer Handlungen – zugewartet wird (OGH 29.5.2012, 9 ObA 35/12f; mwN OGH 22.11.2000, 9 ObA 229/00t).

8.4 Vereinbarungen und Vergleiche

8.4.1 Verschlechterungsvereinbarungen

Einvernehmliche (Arbeits-)Vertragsänderungen, die sich auf die Zukunft beziehen und sich verschlechternd auf den Arbeitnehmer auswirken (Verschlechterungsvereinbarungen), sind im Rahmen der gesetzlichen und kollektivvertraglichen Grenzen (Versetzungsschutz iSd § 101 ArbVG) grundsätzlich möglich. Gegebenenfalls sind auch Betriebsvereinbarungen zu beachten.

Beispiel:

Entgeltkürzungen unter Beachtung des kollektivvertraglichen Mindestlohns.

Reduzierung oder Ausdehnung der Arbeitszeit (Teil- oder Vollzeit).

Widerruf der Privatnutzung des Firmenfahrzeuges oder firmeneigenen Mobiltelefons.



TIPP

Zum Zwecke der Transparenz und Beweisführung sollten Verschlechterungsvereinbarungen unter Datumsangabe immer schriftlich abgeschlossen und die Änderungen möglichst genau beschrieben werden.



MUSTER:

Verschlechterungsvereinbarung

In Ergänzung zum Arbeitsvertrag vom ... schließen die

1) XY GmbH, Adresse 1, 8010 Graz, vertreten durch den Geschäftsführer ..., als Arbeitgeberin, einerseits

und

2) Frau/Herr ..., Adresse 2, 8010 Graz, als Arbeitnehmer, andererseits nachstehende Vereinbarung: